

## Geringwertige Wirtschaftsgüter

Neues Wahlrecht der Sofortabschreibung.

Ab dem 1. Januar 2008 wurde die Grenze für sofort abzugsfähige geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 150 Euro Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesenkt. Wirtschaftsgüter zwischen 150 Euro und 1000 Euro sind in einen Sammelposten einzustellen und gleichmäßig über fünf Jahre abzuschreiben.

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 wurde ein neues Wahlrecht für Wirtschaftsgüter zwischen 150 Euro und 410 Euro eingeführt. Diese können nun wieder – wie vor 2008 – sofort abgeschrieben werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, diese Wirtschaftsgüter in den Sammelposten einzustellen und auf fünf Jahre abzuschreiben. Dieses Wahlrecht kann jedoch nur einheitlich für alle im Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter ausgeübt werden. Wird demnach für die Anschaffung zum Beispiel eines PCs mit Anschaffungskosten von 400 Euro der Sofortabzug gewählt, dann müssen sämtliche Anschaffungen mit einem Wert zwischen 150 Euro und 410 Euro ebenfalls im Anschaffungsjahr sofort abgeschrieben werden.

Lediglich die Wirtschaftsgüter mit einem Wert von mehr als 410 Euro und bis 1000 Euro sind weiterhin zwingend in den Sammelposten einzustellen und auf fünf Jahre gleichmäßig oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

In der Literatur wird auch die Auffassung vertreten, dass die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis Anschaffungskosten 410 Euro über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Mit der Änderung sind auch die besonderen Aufzeichnungspflichten für die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr 150 Euro bis 410 Euro wieder eingeführt worden. Außerdem ist die Ausübung des Wahlrechtes gesondert zu dokumentieren. Bei der Berechnung der richtigen Variante hilft Ihnen Ihr Steuerberater.

Josef Ludwig,  
Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer,  
Vizepräsident der  
Steuerberaterkammer  
Rheinland-Pfalz

FOTO: THEWALT

